

**Rede  
der Fraktionssprecherin für Haushalt und Finanzen**

**Frauke Heiligenstadt, MdL**

zu TOP Nr. 7

Erste Beratung

**Entwurf eines Gesetzes über die Schuldenbremse in  
Niedersachsen**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 18/3258

während der Plenarsitzung vom 27.03.2019  
im Niedersächsischen Landtag

*Es gilt das gesprochene Wort.*

Anrede,

Bund und Länder haben die Entwicklung ihrer Schuldenstände im Rahmen der Föderalismuskommission II zum Anlass genommen, mit der Grundgesetzänderung im Jahre 2009 einen Paradigmenwechsel vorzunehmen und einen neuen bundesrechtlichen Rahmen zu setzen. Eigenfinanzierte Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung veranschlagte Ausgaben sollen für die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme nicht mehr maßgeblich sein.

Nach der Neuregelung des Grundgesetzes gilt nun das Gebot, den Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen und damit ein grundsätzliches Neuverschuldungsverbot.

Das Grundgesetz ermöglicht uns aber auch nach Artikel 109 – ich zitiere – „Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung treffen sowie eine Ausnahmeregelung im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die Finanzlage des Staates erheblich beeinträchtigen, vorsehen.“ Wenn wir davon keinen Gebrauch machen, dann gilt das Neuverschuldungsverbot ausnahmslos.

Das Grundgesetz hat uns auch die Hausaufgabe aufgegeben, wenn wir eine landesrechtliche Ausgestaltung der Schuldenbremse vornehmen wollen, dies bis zum 31. Dezember 2019 zu tun. Aber auch ohne entsprechende landesrechtliche Regelungen bisher haben wir bereits zum Haushaltsjahr 2017 den Haushalt erstmals ohne Nettokreditermächtigungen aufgestellt.

Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf verankert nun ein eigenständiges Neuverschuldungsverbot in der Niedersächsischen Verfassung. Der SPD-Landtagsfraktion geht es nicht in erster Linie um das Neuverschuldungsverbot. Das gilt nun ja ohnehin aufgrund unserer Verfassung. Uns geht es vor allen Dingen um eine flexible Gestaltung dieser Regelung. Wir

wollen nämlich keine Schuldenbremse pur! Und deshalb wollen wir die die vom Bundesrecht eröffneten Spielräume im Interesse der flexiblen Handlungsfähigkeit des Landes.

Uns ist auch wichtig, dass wir nicht unnötig viel in der Verfassung regeln, sondern nur das absolut notwendigste. Regelungen zur technischen Ausgestaltung der Schuldenbremse sind lediglich einfachgesetzlich geregelt und damit auch ggf. leichter anpassbar.

Meine Damen und Herren,

die Landesregierung hat zu diesem Gesetzentwurf, wie es sich gehört, bereits im Vorfeld eine Anhörung durchgeführt. Ein wichtiger Punkt, der angesprochen wurde, ist die Frage, ob die Einhaltung der Schuldenbremse zu Verschiebungen der Finanzverteilung von der Landesebene auf die kommunale Ebene führen wird.

Und für uns ist ganz klar:

Die nachhaltige Begrenzung der Verschuldung auf Landesebene darf nicht zur Verschiebung finanzieller Lasten auf die Gemeinden und Landkreise führen. Die verfassungsrechtliche Finanzverantwortung des Landes gegenüber den Kommunen bleibt durch die neuen Regeln unberührt.

Nun haben ja die kommunalen Spitzenverbände die Änderung und damit eine Präzisierung des Artikel 58 kritisiert. Ich sage hier ganz deutlich, dass es sicherlich im weiteren Beratungsverlauf an dieser Stelle durchaus überlegenswert ist, die bisherige, also alte Regelung des § 58 beizubehalten.

Dass es uns damit Ernst ist, zeigt auch, dass wir bereits in den letzten Jahren unsere Nettoneuverschuldung und unser Finanzierungsdefizit ohne Eingriffe zulasten der Kommunen auf null zurückgeführt haben. Es ist nun Mal eine Binsenweisheit: Die Einhaltung der Schuldenbremse erfordert eine Finanzpolitik, die sich dauerhaft an strukturell ausgeglichenen Haushalten orientiert.

Durch das Hinzufügen eines sogenannten Konjunkturbereinigungsverfahrens in die neuen Regelungen wird der Schutzmechanismus für die Kommunen sogar noch verstärkt. Denn wir haben mit dem Konjunkturbereinigungsverfahren eine flexible Handhabung zur Aufnahme von Krediten, sofern sich die konjunkturelle Entwicklung Niedersachsens von der Normallage abkoppelt.

Dieser Schutzmechanismus gilt auch für die Regelungen im Bereich der Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen. Wir halten es für sinnvoll, die sich aus der Anhörung ergebenden Hinweise zum Quorum für die Festlegung einer Naturkatastrophe nochmals zu überdenken.

Mit dem Konjunkturbereinigungsverfahren ist es möglich, entsprechende konjunkturelle Schwankungen abzufedern und in guten Zeiten vorzusorgen und in schlechteren Zeiten die Schuldenbremse nicht hart wirken zu lassen.

Für die Schutzwirkung zugunsten der Kommunen ist das an Verlässlichkeit und Planbarkeit ausgerichtete Verfahren der Anpassung der Konjunkturkomponente im Haushaltsaufstellungsverfahren von besonderer Bedeutung. Man kann auch sagen: Ausgaberahmen stehen fest, Einnahmerahmen können durch die Konjunkturbereinigungsverfahren aufgefangen werden.

Um das nochmals klarzustellen: Wenn wir nichts regeln würden im Gesetz, dann würde ein absolutes und ausnahmsloses Verschuldungsverbot des Grundgesetzes gelten. Wir könnten dann weder auf eine von der Normallage abweichende konjunkturelle Entwicklung noch auf Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen reagieren.

Die für Niedersachsen diesbezüglich getroffene Regelung ist in sich geschlossen und stimmig und beachtet dabei u. a. folgende Punkte: Verfassungsrechtliche Vorgabe der Symmetrie, Nachvollziehbarkeit und Transparenz, geringe Manipulationsanfälligkeit, Rücksicht auf die Besonderheit der Länder, Planungssicherheit, Kompatibilität zu anderen Regelsystemen sowie Anpassungsmöglichkeiten.